

Statuten des Vereins IG-Museumstechniker Schweiz

Statutenrevision 18.Mai 2007

Alle geschlechtsspezifischen Ausdrücke gelten ausdrücklich für beide Geschlechter.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Museumstechniker (IGM)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein IGM bezweckt:

- die gemeinsamen Interessen der Museumstechniker zu bündeln und diese gegenüber Dritten zu wahren
- die fachtechnischen Beziehungen sowie den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern zu fördern
- die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern
- über die Verwendung der Berufsbezeichnung Museumstechniker zu wachen
- das Bindeglied zwischen den Museumstechnikern und dem Verband der Museen der Schweiz (VMS) zu sein

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder der IGM können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, institutionellen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht auf ihren Namen lautend. Es ist nicht übertragbar.

Institutionelle Mitglieder mit zwei und mehreren Mitgliedern erhalten maximal zwei Stimmrechtsausweise, die jedoch nicht von ein und der gleichen Person geltend gemacht

werden können. Sowohl Einzelmitglieder, wie auch institutionelle Mitglieder sind in die Organe der IG wählbar.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Für die Aufnahme als Einzelmitglied wird die Anstellung oder die Erfahrung in einem Museum oder einer museumsähnlichen Institution vorausgesetzt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 5

Folgende Mitgliederbeiträge sind pro Jahr zu entrichten:

- Einzelmitglieder SFr 75.-
- Institutionelle Mitglieder sFr 200.-

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand bei Einstimmigkeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Entscheid des Ausschlusses tritt nach erfolgter Anhörung beziehungsweise nach dem Verzicht auf eine Anhörung in Kraft und wird schriftlich mitgeteilt.

Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe der IGM sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Diese sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf eventuelle Spesenentschädigung.

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenz der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung von Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, bei persönlicher Betroffenheit in einem Rechtsgeschäft oder in einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, hat das betroffene Mitglied in den Ausstand zu treten.

B) VORSTAND

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident / Sekretär
- c) Kassier

Ämterkumulation innerhalb des Vereins ist nicht zulässig

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Gestaltung des Jahresprogramms
- e) Gewährleistung des Informationsflusses
- f) Einsetzen von Arbeitsgruppen zu Vereinszwecken
- g) Organisation von Weiterbildung und Ausbildung

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Die Kontoführung mit der Unterschriftenberichtigung obliegt dem Kassier.

C) REVISIONSSTELLE

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereines bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Zuwendungen Dritter.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist das einfache Mehr notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so kann an der nächsten Generalversammlung mit den gleichen Traktanden eine weitere Abstimmung stattfinden. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22



Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Dieser ist jedoch einem Verein mit ähnlichem Zweck oder einer Institution im humanitären Bereich zuzuwenden.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung in vorliegender Form genehmigt.

Statuten gemäss der Revision vom 18. Mai 2007 in Winterthur

In einer Schlussabstimmung wurde die vorliegende Fassung einstimmig angenommen.

Winterthur, den 18. Mai 2007